

Part. 3. N. 33.

Die Fisch-Ordnung betreffend.

537

sollen die Mühlwähre in gewisser Höhe nach den sichern Pfählen gemacht / und die Schugbreter bey wenig Wasser also gesetzt werden / daß gleichwol noch ein Durchgang des Wassers verbleibe / bey vollem Wasser aber dieselbigen ganz abgethan werden.

17. Alldieweil zu der Zeit / wenn die Wässerung der Wiesen und Gärten / so aus den Fisch-Bächen geschiehet / die Fische hinunter kommen / und wo nicht von den Leuten gefangen / doch von den Vögeln verzehret werden / sol solcher Wässerungs-Grabe / den Fischen den Eingang zu verwehren / mit einem Rechen / oder einen von Weiden geflochtenen Zaun / wol verwahret werden / daß die Fische nicht mit durchgehen mögen / bey Straff eines GULDEN.

18. Demnach auch / wenn bey grossen Wassern die Teiche überlauffen / die Fische mit durchzugehen pflegen / die meisten davon auf den Wiesen liegend bleiben / theils auch mit der Fluth fortgehen / wie solches die Erfahrung öffters bezeuget hat ; Und dann die Leute häufig aus den Dörffern lauffen / und die Fische von den Wiesen weg tragen : Wodurch aber die Teiche sehr verwüstet werden : Als sollen die Leute / so solche Fische auflesen / dieselbe dem Fischer / oder in dessen Abwesen / dem Schultheissen jedes Orts gegen die Ergezlichkeit überlieffern / damit sie wiederum in die Teiche geschafft werden mögen.

19. Von den Müllern / so sonst des Fischens berechtigt / sol das Fischen auffer der obgesetzten Zeit unter den Mühl-Rädern in der Rade-Stube gänzlich unterlassen werden.

20. Damit man denen wider diese Ordnung vorgehende Verbrechen desto ehender vorkomme : Sollen die Schultheissen und andere Befehllichabere / sonderlich auf die Fisch-Tage / fleißige Aufsicht haben / die Fisch-Gefässe im heimtragen untersuchen / und wo darinne ganze Bruth befunden wird / solche

¶ ¶ ¶ ¶ ¶ ij

wie